Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

20.12.2024 - Bekanntmachung Nr. 94

Satzung der Stadt Soltau zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung vom 27. Februar 2020 (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung)

20.12.2024 - Bekanntmachung Nr. 95

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

20.12.2024 - Bekanntmachung Nr. 96

Satzung der Stadt Soltau zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

20.12.2024 - Bekanntmachung Nr. 97

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2025

20.12.2024 - Bekanntmachung Nr. 98

Satzung der Stadt Soltau zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Niederschlagswasserbeiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung) vom 23. August 2012

20.12.2024 - Bekanntmachung Nr. 99

Satzung der Stadt Soltau zur 14. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben vom 13. Juni 1991

20.12.2024 - Bekanntmachung Nr. 100

2. Änderungsbekanntmachung zu der Bekanntmachung vom 02.10.2024 für die Aufforderung zum Einreichen von Vorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Satzung
der Stadt Soltau
zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung vom 27. Februar 2020 (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 Artikel 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und der §§ 1, 5, 6, 6 a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Soltau am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung) vom 27. Februar 2020, zuletzt geändert durch die Satzung der Stadt Soltau zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung vom 29.02.2024, wird wie folgt geändert:

§ 1
Allgemeines

§ 16 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen m³ Schmutzwasser, der in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird

3,18 Euro.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Soltau, 19. Dezember 2024

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021, der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 sowie der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1	Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	Bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer		420 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Soltau, 19.12.2024

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Soltau zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Soltau am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben vom 26. April 2018 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.11.2022 wird wie folgt geändert:

§ 1
Allgemeines

Die Anlage der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben vom 26. April 2018 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.11.2022 wird wie folgt gefasst:

Anlage zur Satzung – Übersicht über Gebühren- und Kostenersatztarife

Gemäß § 5 der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Leistungen und Einsätze außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Ziffer	Tatbestand	Gebühr in € je angefangene	
		halbe Stunde	ganze Stunde
I.	Personaleinsatz		
	Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr (pro Person)	36,50 €	73,00 €
II.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
1.	Einsatzleitwagen	126,50 €	253,00 €
2.	Löschfahrzeuge	441,00 €	882,00 €
3.	Sonderfahrzeuge (Hubrettungsfahrzeuge, Rüst- und	377,00 €	754,00 €

	Gerätewagen)		
Ziffer	**Tatbestand**	**Gebühr in € je angefangene**	
		halbe Stunde	**ganze Stunde**
III.	Einsatz von besonderen feuerwehrtechnischen Gerätschaften		
	Atemschutzgerät	228,00 €	456,00 €
IV.	Sonstige Gebühren		
1.	Verbrauchsmaterial	Verbrauchsmaterial (wie Ölbindemittel, Schaummittel, etc.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.	
2.	Entsorgung	Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
3.	Verpflegung	Etwaig entstehende Verpflegungs-kosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
4.	Leistungen Dritter	Leistungen Dritter (bspw. Bagger-einsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.	

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Soltau, den 19.12.2024

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister
gez. Olaf Klang

Stadt Soltau

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2025

Für die am 23. Februar 2025 stattfindende Bürgermeisterwahl wurde gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) für das Wahlgebiet der Stadt Soltau ein Gemeindewahlausschuss gebildet. Gem. § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich die Zusammensetzung des Ausschusses bekannt:

Vorsitzender:
Gemeindewahlleiter
Erster Stadtrat Karsten Lemke
Poststr. 12
29614 Soltau

stellv. Vorsitzende:
stellv. Gemeindewahlleiterin
Fachgruppenleiterin Stephanie Korn
Poststr. 12
29614 Soltau

weitere Mitglieder:	**stellv. Mitglieder:**
Herr Ingolf Grundmann 29614 Soltau	Herr Andreas Witt 29614 Soltau
Herr Volker Thürasch 29614 Soltau	Herr Thomas Körtge 29614 Soltau
Herr Hermann-Billung Meyer 29614 Soltau	Herr Friedhelm Eggers 29614 Soltau
Herr Jens Wendtland 29614 Soltau	Frau Gesa Pröhl 29614 Soltau
Herr Norbert Timm 29614 Soltau	Herr Dr. Wolfram Franz 29614 Soltau
Herr Thomas Erdmann 29614 Soltau	Frau Annette Bertram-Wiehenstroth 29614 Soltau

Diese Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Soltau“ im Internet unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 20.12.2024

_____gez._____ L.S.
Karsten Lemke
Gemeindewahlleiter
der Stadt Soltau

Satzung
der Stadt Soltau
zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Niederschlagswasserbeiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung) vom 23. August 2012

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 Artikel 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Soltau am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Niederschlagswasserbeiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung) vom 23. August 2012, zuletzt geändert durch die Satzung der Stadt Soltau zur 4. Änderung der Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 17. Dezember 2020, wird wie folgt geändert

§ 1
Allgemeines

§ 14 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühren betragen für:
1. Niederschlagswasser je m² abflusswirksame Fläche 0,40 Euro
2. Grund-, Drainage- und Kühlwasser je m³ bei Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation 0,67 Euro.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Soltau, 19. Dezember 2024

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang

Satzung
der Stadt Soltau
zur 14. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben vom 13. Juni 1991

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 Artikel 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Soltau am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben vom 13. Juni 1991, zuletzt geändert durch die Satzung der Stadt Soltau zur 13. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben vom 15. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

§ 1
Allgemeines

§ 3 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Aufbereitung des Abwassers und des Fäkalschlammes werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

a)	Behandlungskosten pro m³ abgefahrenen Inhalts	
	1. Abwasser aus abflusslosen Gruben	29,55 Euro
	2. Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen	62,09 Euro
b)	Gebühren für eine vergebliche Anfahrt	59,50 Euro

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Soltau, 19. Dezember 2024

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang

Stadt Soltau

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2025

2. Änderungsbekanntmachung
zu der Bekanntmachung vom 02.10.2024 für die Aufforderung zum Einreichen von Vorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

In der Ratssitzung vom 19.12.2024 wurde folgendes beschlossen:

1. **Wahltag**

   Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Soltau findet am 23. Februar 2025 von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

2. **Stichwahl**

   Eine etwaige Stichwahl findet am 09. März 2025, ebenfalls in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

3. **Einreichung der Wahlvorschläge**

   Gemäß § 45 i Absatz 1 Nr. 4 Nds. Kommunalwahlgesetz sind die Wahlvorschläge für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, möglichst frühzeitig, spätestens am **Montag, dem 20. Januar 2025, 18:00 Uhr** (Ausschlussfrist), bei der Wahlleitung der Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 20.01.2025 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

   Bereits eingereichte Wahlvorschläge behalten ihre Gültigkeit.

Diese Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Soltau“ im Internet unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 20.12.2024

_____gez._____ L.S.
Karsten Lemke
Gemeindewahlleiter
der Stadt Soltau